



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **09/43/17.1G**  
vom **21.10.2009**  
P090218

## Ratschlag zu einem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturfördergesetz, KuFG)

09.0218.02, Bericht der BKK vom 23.06.2009

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0218.01 vom 17. März 2009 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.0218.02 vom 11. Juni 2009, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup>, beschliesst:

## KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Gegenstand*

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben:

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996<sup>2</sup>;
- Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999<sup>3</sup>;
- Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999<sup>4</sup>;
- Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980<sup>5</sup>;
- Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> SG 111.100

<sup>2</sup> SG 153.600

<sup>3</sup> SG 451.100

<sup>4</sup> SG 440.400

<sup>5</sup> SG 497.100

<sup>6</sup> SG 569.100

Ablage:

### *Leitlinien und Rahmenbedingungen*

§ 2. Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.

<sup>2</sup> Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.

<sup>3</sup> Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.

<sup>4</sup> Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.

<sup>5</sup> Er garantiert die Freiheit der Kunst.

<sup>6</sup> Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.

### *Zusammenarbeit*

§ 3. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

<sup>2</sup> Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, die im Leitbild definiert ist.

## KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG

### *Instrumente der Kulturförderung*

§ 4. Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:

- a) Er gewährt Subventionen;
- b) er schliesst Verträge;
- c) er trifft die erforderlichen Massnahmen im Bereich der Infrastruktur und der Vermittlung und berät Kulturschaffende;

~~e) er setzt sich für die Weiterbildung der Kulturschaffenden ein;~~

d) er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.

<sup>2</sup> Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.

### *Kulturschaffen*

§ 5. Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.

<sup>2</sup> Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.

### *Vermittlung und Zugang*

§ 6. Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang ~~Aller~~ zur Kultur.

<sup>2</sup> Er unterstützt Dritte, insbesondere auch Bildungsinstitutionen, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.

#### *Kulturaustausch*

§ 7. Der Kanton fördert den Kulturaustausch.

<sup>2</sup> Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.

### KAPITEL 3: DURCHFÜHRUNG

#### *Regierungsrat*

§ 8. Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik **unter Mitwirkung aller interessierter in-**  
~~Zusammenarbeit mit allen interessierten~~ Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat berichtet über die Umsetzung des Leitbilds.

#### *Departement, Fachkommissionen*

§ 9. Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.

<sup>2</sup> Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.

<sup>3</sup> Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.

#### *Fachbehörde*

§ 10. Die Fachbehörde vollzieht das Kulturfördergesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen;
- b) sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung;
- c) sie bearbeitet Fördergesuche;
- d) sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht;
- e) sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischer Aufgaben zuständig.

#### *Finanzierung*

§ 11. Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.

#### *Verfahren, Rechtsanspruch*

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.

*Publikation und Wirksamkeit*

§ 13. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.